



GZ: ABT13-292900/2025-2

Graz, am 04.09.2025

Ggst.: Erdgasanlage, Energienetze Steiermark GmbH,
Gasdruckregelanlage Gabersdorf 1, Gasrechtliche Genehmigung,
hier: Kundmachung für 22.09.2025

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 3. September 2025 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz um die gasrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Gasdruckregelanlage „Gabersdorf 1“ auf dem Gelände des Renewable Gasfield, sowie nachfolgende damit einhergehende Errichtungs- und Änderungsmaßnahmen angesucht:

- die Errichtung der DN100 PN70 Stahlleitung zur GDRA
- die Errichtung der DN25 PN40 bzw. PN70 Stahlleitung zwischen Renewable Gasfeld und GDRA
- die Integration des Forschungsprojekts HyGrid durch gebrauchte Leitungen
- die Errichtung einer H₂-Einspeiseanlage in der GDRA
- die Errichtung der Verdichteranlage
- die Errichtung der DN150 PE100 zwischen GDRA und Regelschrank Industriekunde
- die Errichtung der DN160 PE100 zwischen GDRA und OGV West Netz
- die Errichtung der DN160 PE100 zwischen GDRA und OGV Ost Netz
- die Errichtung der DN100 PN6 PE100 zwischen Biogasbetrieb und Biomethan-Einspeiseanlage
- die Errichtung der DN100 PN6 PE100 zwischen Biomethan-Einspeiseanlage und GDRA
- die Änderung der Biomethan-Einspeisung am Renewable Gasfeld

Auszug aus den Einreichunterlagen:

„In Gabersdorf befindet sich das Renewable Gasfeld, auf dem mittels Elektrolyse Wasserstoff gemäß H B100 vor Ort produziert wird. Es ist geplant, den Wasserstoff in das Erdgasnetz gemäß ÖVGW G B210 einzuspeisen. Ebenso befindet sich neben dem Renewable Gasfeld eine Biogasanlage, die Biomethan gemäß der Qualitätsanforderungen nach ÖVGW G B210 in das Mitteldrucknetz einspeisen wird. Um sowohl die Wasserstoff- als auch die Biomethaneinspeisung in das Gasnetz der

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Energienetze Steiermark GmbH zu ermöglichen, wird am Renewable Gasfeld eine Gasdruckregelanlage errichtet und die notwendigen Einspeiseanlagen gebaut bzw. angepasst. Des Weiteren wird eine Verdichteranlage errichtet, welche im Fall einer unzureichenden Gasabnahme im vorhandenen Mitteldrucknetz das Gas in das bestehende Hochdrucknetz rückverdichtet.“

Nähere Details sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Hierüber wird gemäß den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. und den §§ 134, 137, 148 Abs. 2 Z 2 und 150 GWG 2011, BGBl. Nr. 107 i.d.g.F. eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt für:

Montag, den 22. September 2025

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt Gabersdorf, Gabersdorf 93, 8424 Gabersdorf

mit dem Beginn um 10:30 Uhr

Verhandlungsleiter: Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die zur Verhandlung eingereichten Pläne liegen bis zum Tag der Verhandlung während der Amtsstunden in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, und im Gemeindeamt Gabersdorf zur Einsicht durch die Parteien auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)